



Hochheim am Main

wein & sektstadt

## Amtliche Bekanntmachung

### Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hochheim am Main

#### I. Die Amtszeit des Bürgermeisters der Stadt Hochheim am Main endet am 30. April 2021.

Nach § 150 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wurde am 30.03.2020 vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, die Festsetzung des Wahltermines für die Bürgermeisterdirektwahl auf den 07.06.2020 aufzuheben und den Wahltermin der Bürgermeisterdirektwahl auf den Tag der Kommunalwahl 2021 festzulegen. Am 30.04.2020 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung die Festlegung des Wahltermines der Bürgermeisterdirektwahl auf den 14.03.2021 bestätigt. Die Verlängerung der Amtszeit des Bürgermeisters bis zum 30.04.2021 wurde am 30.04.2020 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Gemäß § 39 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber oder keine Bewerberin mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet unter den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer von den gültigen abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält.

Für die Wahl gelten die folgenden gesetzlichen Regelungen:

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318);

Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318);

Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I, S. 198, 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 367).

#### II. Tag der Wahl und der Stichwahl

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main hat in ihrer Sitzung am 30. April 2020 den **Tag für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** auf **Sonntag, 14. März 2021**, bestimmt. Eine etwa notwendig werdende **Stichwahl** findet am **Sonntag, 28. März 2021**, statt.

### III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß §§ 22, 66 Kommunalwahlordnung auf.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Diese können von Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 10 KWG).

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers trägt deren oder dessen Familiennamen als Kennwort. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die keine Bewerber sein dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Beide Personen werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von mindestens zweimal so viel Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie die Stadtverordnetenversammlung von Gesetzes wegen Vertreter hat. Die Stadtverordnetenversammlung in Hochheim am Main hat 31 Mitglieder; es sind also mindestens 62 Unterzeichner notwendig. Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Die Bewerberinnen und Bewerber von Parteien und Wählergruppen werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§§ 12, 45 KWG).

Die Wahlvorschläge **sind spätestens am 04. Januar 2021, 18 Uhr, beim unterzeichnenden Wahlleiter einzureichen.** Als Anlagen sind mit einzureichen:

1. die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers;
2. die Bescheinigung der Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt;

3. Name, Vorname und Anschrift der Unterzeichner des Wahlvorschlags sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über ihre Wahlberechtigung;
4. bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen: die Niederschrift über den Verlauf der Versammlung.

Die erforderlichen Formblätter sind im Rathaus, Königsberger Ring 2-8, Zimmer 2.03, 2. Stock, (ab dem 01.11.2020 im Rathaus, Burgeffstraße 30, Zimmer 3, Erdgeschoß) während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 13 KWG).

Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz und Unionsbürger, mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wer vom Wahlrecht nach §§ 31, 32 Abs. 2 HGO ausgeschlossen ist, ist nicht wählbar.

Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 04. Januar 2021 eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge die bereits für den Wahltermin am 07. Juni 2020 eingereicht wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Hochheim am Main, 24. August 2020

#### DER WAHLAUSSCHUSS

für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Hochheim am Main,  
Burgeffstraße 30/ Le-Pontet-Platz, 65239 Hochheim am Main

gez. Harald Rademacher  
Wahlleiter

Veröffentlicht am 28. August 2020